

Deutsche Lebens- Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Fischland e.V.

Satzung



Satzung der DLRG Ortsgruppe Fischland e.V.

§1

Name, Bereich und Sitz

1. Die Ortsgruppe Fischland der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt die Bezeichnung Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Fischland e.V. (im Folgenden Ortsgruppe).
2. Die Ortsgruppe übt ihre satzungsmäßigen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung vorwiegend in den Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Ostseebad Wustrow und Ostseebad Dierhagen aus.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter Nr. 3208 eingetragen.
4. Vereinssitz ist Wustrow.

§2

Aufgaben und Zweck

1. Die Ortsgruppe ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Sports. Der Verein strebt die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, an.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Durchführung der Schwimmbildung,
 - b) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - c) Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern,
 - d) Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,

- e) Organisation des Rettungswachdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - g) Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung aller mit der Wasserrettung in Verbindung stehenden Fragen,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden,
 - i) Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen,
 - j) Förderung des Umweltschutzes im Aufgabenbereich der DLRG,
 - k) Unterstützung und Gestaltung Freizeit bezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser sowie frühzeitige und fortgesetzte Information über dortige Gefahren,
 - l) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
4. Die Mitglieder der Ortsgruppe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. Bei Gelegenheit erzielte Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ortsgruppe und ihre Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber dem Einzelnen unbesehen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen bzw. politischen Anschauungen oder der Behinderung eines Menschen. Der Bestand der Grundrechte und der gesamten freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ist eine maßgebliche Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 3. Bestrebungen und Darstellungen, die diesem Verständnis zuwider laufen, sind mit den Aufgaben der Ortsgruppe, ihrem Selbstverständnis und gleichsam mit einer Mitgliedschaft in der Ortsgruppe nicht vereinbar.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche Personen werden, ebenso juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Antrag entscheidet dann endgültig die Jahreshauptversammlung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwerben die Mitglieder zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe, der Satzung und Ordnungen der DLRG e.V. und des Landesverbands DLRG M-V e.V.an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und des Landesverbandes DLRG MV e.V., insbesondere zu den in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und nicht gegen die in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.
4. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte seiner Gliederung vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
6. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Mitglieder die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes der örtlichen Gliederung.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
9. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

10. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im Voraus zu leisten.
11. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Eigentum unverzüglich an die Ortsgruppe zurückzugeben.
12. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.
13. Ein Mitglied, das in herausragender Weise aktiv an der Aufgabenerfüllung der Ortsgruppe mitgewirkt hat, kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung gemäß Abs. 7. Die weiteren Mitgliedschaftsrechte bleiben dadurch unberührt. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Abs. 5 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung der DLRG.
14. Auf den Vorschlag des Vorstandes kann einem Mitglied, das langjährig und in außergewöhnlich verdienstvoller Weise eine Führungsfunktion innerhalb der Ortsgruppe ausgeübt hat, der Ehrenvorsitz der Ortsgruppe durch Beschluss der Jahreshauptversammlung übertragen werden. Eine gleichzeitige Übertragung an mehrere Personen ist nicht statthaft. Mit dem Ehrenvorsitz erwirbt das Mitglied das Recht, an Sitzungen des Vorstands der Ortsgruppe in beratender Weise teilzunehmen. Abs. 11 S. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§5

Organe

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. DLRG-Jugend – Jugendausschuss

Die Vertretung der Ortsgruppe übernimmt der Vorsitzende in Alleinvertretung. Daneben sind der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§6

DLRG-Jugend

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die DLRG-Jugend.
2. Inhalt, Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der Jugendgruppe bestimmen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe. Diese darf der Satzung der Ortsgruppe nicht widersprechen.
3. Zur Finanzierung ihrer Arbeit werden für die Jugendgruppe im Haushaltsplan der Ortsgruppe Mittel bereitgestellt.

§7

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl von Delegierten zum Landesverbandstag,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG-Ortsgruppe,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe,
 - i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,

- j) gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen,
 - k) Entscheidung über Widersprüche gemäß § 4 Abs. 1 S. 3.
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Übertragung oder Vertretung ist nicht möglich.
- 4.
- a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Diese kann schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
 - c) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand schriftlich ein zu reichen. Später eingegangene Anträge werden durch die Jahreshauptversammlung behandelt, wenn diese es beschließt.
- 5.
- a) Beschlüsse werden durch die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - b) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Sofern 10% der Stimmberechtigten es verlangen, wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt.
6. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung, der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der Satzung der DLRG e.V. und arbeitet eng mit anderen Landesverbänden zusammen.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) zweiter technischer Leiter
 - f) Jugendwart.

Der Vorstand kann erweitert werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder (§7 Abs. 1 lit. j) endet bereits mit Neuwahl des Gesamtvorstandes nach der in Satz 1 festgelegten Amtszeit.
4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§9

Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe sein.
2. Kassenprüfer überwachen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgruppe. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe dürfen sie jederzeit Informationen beim Vorstand einholen und Bücher einsehen.
3. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und ihrer Prüfungen erstatten die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung Bericht.

§10

Ordnungsbestimmungen

1. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zu Zusammenkünften der Organe wird eingeladen. Einladungen enthalten die vorgesehene Tagesordnung. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
3.
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4.
 - a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet.
5. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe wahrnehmen.
6. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 11

Ordnungen der DLRG

1. Im Rahmen der Ausbildung- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe.

§ 12

Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG-Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§13

Vereinsorgan

Die DLRG-Ortsgruppe kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG-Landesverband M-V. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§16

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe am 04.03.2011 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02.03.2018 geändert.